



FEBELGRA

BERUFSGEPFLOGENHEITEN UND ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IM GRAPHIKBEREICH

Basierend auf den Bedingungen von FEBELGRA, dem Verband der belgischen graphischen Industrie VoE, Mitglied des Belgischen Unternehmerverbandes.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und Berufsgewohnheiten gelten für alle unsere Angebote, Arbeitsaufträge, Verträge und Lieferungen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen können ausschließlich per schriftlicher Vereinbarung erfolgen. Alle Angebote und Bestellungen werden vorher von der Kreditversicherungsgesellschaft des Lieferanten geprüft.

Artikel 1 - Definitionen

Der Auftraggeber ist derjenige, der die Bestellung aufgegeben hat und der Lieferant ist derjenige, der die Ausführung dieser Bestellung akzeptiert.

Artikel 2 - Kosten für Vorarbeiten

Bevor dem Auftraggeber Empfehlungen, Vorschläge und/oder Entwurfszeichnungen vorgelegt werden, muss eine Vorschusszahlung zur Deckung der Kosten für Vorarbeiten gezahlt werden. Diese Vorschusszahlung wird bei der letztendlichen Bestellung in Abzug gebracht. Erteilt der Auftraggeber letztendlich keine Bestellung, dann gilt diese Vorschusszahlung als Vergütung für die Kosten für Vorarbeiten.

Artikel 3 - Angebote

Das Preisangebot gilt nur für die darin angeführte Arbeit. Die Angebote werden immer exklusive Steuern erstellt, welche immer zu Lasten des Auftraggebers gehen. Wenn der Auftraggeber zur Inanspruchnahme des geringeren MwSt.-Satzes oder zu einer MwSt.-Befreiung berechtigt ist, muss er diesbezüglich alle erforderlichen Nachweise bei der Auftragsvergabe vorlegen. Die Gültigkeitsdauer eines Angebotes beträgt einen Monat für die Ausführung eines Auftrages innerhalb der darauffolgenden drei Monate. Bei kombinierten Preisangaben besteht keine Verpflichtung, einen Teil der Bestellung gegen den entsprechenden Anteil des Gesamtpreises zu liefern.

Artikel 4 - Aufträge

Wenn dem Lieferanten bei der Anfrage Produktionselemente (Rohstoffe, Muster, Kopie, digitale Dateien,...) verschafft werden - und dies mit der Bitte, ohne ausdrücklichen Vorbehalt ein Muster oder ein Modell (Konzept, Modell, Dummy,...) vorzulegen - entsteht die Verpflichtung, diesen Lieferanten entweder mit der Ausführung der Arbeit zu beauftragen oder ihn für die entstandenen Kosten zu entschädigen. Beim Aufgeben einer Bestellung muss der Auftraggeber dem Lieferanten jede Änderung/Abweichung im Vergleich zu den ursprünglichen Angaben im Angebot schriftlich mitteilen. Diese Änderungen werden verrechnet. Der Lieferant behält sich das Recht vor, eine Bestellung abzulehnen. Er hat die Bestellung erst nach einer schriftlichen Bestätigung akzeptiert, oder nachdem er Produktionskosten eingegangen ist.

Artikel 5 - Sonderanforderungen

Alle Arbeiten werden mit den normal verfügbaren Rohstoffen ausgeführt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Preisfrage/Bestellung alle Informationen, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich oder nützlich sein können, dem Lieferanten mitzuteilen. Sonderanforderungen, wie etwa lichtbeständige Druckfarben, Lebensmittelverträglichkeit usw. müssen bei der Preisfrage/Bestellung vom Auftraggeber angegeben werden. Werden sie erst später angegeben, kann dies mit einer entsprechenden Preisanpassung verbunden sein.

Artikel 6 - Indexbindung

Wenn die Löhne und/oder die Rohstoffpreise steigen, werden die Angebotspreise entsprechend der Febelgra-Indexierungsformel angepasst; diese wird dem Auftraggeber auf dessen erstes Ersuchen zugestellt.

Artikel 7 - Schuldner

Jede Person oder Firma, die eine Bestellung aufgibt mit der Bitte, diese Drittpersonen in Rechnung zu stellen, wird solidarisch für die Zahlung haftbar gemacht. Die Bitte, an Drittpersonen zu fakturieren, muss bei der Preisfrage/Bestellung geäußert werden. Bei der Bitte um Neufakturierung wird ein Mehrkostenbetrag berechnet.

Artikel 8 - Urheberrecht

Wenn der Lieferant beim Ausführen des Auftrags ein Werk erschafft, das urheberrechtlich geschützt ist, behält er die Rechte an diesem Werk. Die Übertragung des materiellen oder digitalen Produkts bedeutet nicht, dass die Rechte an diesem Produkt übertragen werden. Der Lieferant hat jederzeit das Recht, sein Werk erneut zu verwenden, es sei denn, er hat mit dem Auftraggeber einen Exklusivitätsvertrag geschlossen.

Artikel 9 - Schutzrechte des Lieferanten

Der Auftraggeber gewährleistet bei Erteilung eines Auftrags zur Vervielfältigung von jeglichem Element, das er anliefern, dass er über die Vervielfältigungsrechte verfügt und die Erlaubnis zur Vervielfältigung erteilen kann. Er schützt den Lieferanten folglich

von Rechts wegen vor jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich dieser Vervielfältigungsrechte und deren Nutzung. Er wird den Lieferanten vollständig entschädigen, wenn solche Ansprüche begründet sein sollten. Jede Anfechtung der Vervielfältigungsrechte führt zur Aussetzung der Arbeitsausführung. Wenn in diesem Rahmen die Auftragsvergabe die Lieferung von digitalen Datenträgern mit Software und Schriftsätzen durch den Auftraggeber beinhaltet, schützt Letzterer den Lieferanten vor allem hinsichtlich der ursprünglichen Anschaffung der Software und der Schriftsätze bzw. allgemeiner gegen alle Anfechtungen bezüglich der Verwendung dieser Software.

Artikel 10 - Angabe des Namens des Lieferanten

Der Auftraggeber darf die Angabe des Namens des Lieferanten nicht verweigern, selbst wenn auf der Arbeit bereits der Name eines Herausgebers oder einer Zwischenperson, eines Öffentlichkeitsbeauftragten oder anderer Personen angegeben ist.

Artikel 11 - Geheimhaltungsklausel

Beide Parteien verpflichten sich dazu, die vertraulichen Daten und Methoden und das vertrauliche Know-How sowie Dokumente gleich welcher Art auch immer, von denen sie bei der Ausführung des Vertrags Kenntnis erlangen, nur zum Zwecke der Ausführung des Vertrags zu verwenden. Eine andere Verwendung oder Verbreitung ist nur nach schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei möglich. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt so lange, wie die betreffende Information einen vertraulichen Charakter hat, also auch nach Ende des Vertrags.

Artikel 12 - Eigentum der Reproduktionselemente

Dies für die ordnungsgemäße Ausführung notwendigen Herstellungselemente bleiben das Eigentum des Lieferanten, der sie geschaffen hat.

Artikel 13 - Korrekturabzug

Auf Anfrage des Auftraggebers sorgt der Lieferant für einen einfachen Korrekturabzug. Korrekturabzüge u. a. in detailgetreuen Farben und/oder auf Auflagepapier, Muster oder Modelle (Dummy) werden zusätzlich berechnet. Wenn der Auftraggeber keinen Korrekturabzug anfordert, geht man davon aus, dass er die Druckerlaubnis gegeben hat.

Artikel 14 - Korrekturen

Wenn der Auftraggeber den Lieferanten auffordert, benannte Korrekturen auszuführen, ist der Lieferant nicht verantwortlich für nicht benannte Fehler. (Änderungen an der ursprünglichen Bestellung (Änderungen an den Druckarbeiten oder an der Ausführung der Druckarbeiten, im Text, in der Bearbeitung oder Platzierung von Abbildungen, in den Formaten usw.), seien sie schriftlich oder auf eine andere Weise vom oder im Namen des Auftraggebers ausgeführt/angefordert, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt und verzögern den Ausführungstermin. Dies gilt ebenfalls für die Maschinenstillstände, während auf die Druckerlaubnis/Endfertigungserlaubnis gewartet wird. Der Auftraggeber liefert eine fehlerlose Datei an. Die mündlich benannten Änderungen sowie die Änderungen, die der Lieferant in den vom Auftraggeber angelieferten Dateien vornehmen muss, erfolgen auf Risiko des Auftraggebers.

Artikel 15 - Auftragserteilung /Druckerlaubnis/Endfertigungserlaubnis

Sobald der Auftraggeber eine datierte und unterzeichnete Auftragserteilung, Druckerlaubnis bzw. Endfertigungserlaubnis aushändigt, ist der Lieferant von jeglicher Verantwortung für Fehler oder Auslassungen, die während oder nach dem Druckvorgang/der Endfertigung festgestellt werden, entbunden. Die Auftragserteilung /Druckerlaubnis/ Endfertigungserlaubnis bleibt Eigentum des Lieferanten und dient als Beweismittel im Streitfall.

Artikel 16 - Material des Auftraggebers - Bereitstellung

Wenn der Auftraggeber dem Lieferanten Material zur Verfügung stellt, muss dies rechtzeitig (unter Berücksichtigung der Auftragsplanung) erfolgen, und das Material muss ordentlich verpackt und frei Haus an die Betriebsgebäude des Lieferanten geliefert werden. Die Unterzeichnung der Transportdokumente bestätigt einzig und allein den Empfang des Materials. Wenn der Auftraggeber Prepress-Material in digitaler Form ohne ausgedruckte Version liefert, trägt der Lieferant nicht die geringste Verantwortung für das Belichtungsergebnis. Wenn der Auftraggeber dem Lieferanten digitale Bestände zur Verfügung stellt, muss er die Originalbestände selber aufbewahren, und er trägt die Verantwortung für die Qualität dieser Bestände. Der Lieferant ist nicht verantwortlich für die typographische Qualität der aufnahmebereiten Vorlagen oder Dateien von bereits gestalteten Seiten, die er vom Auftraggeber empfängt. Produktionsschwierigkeiten oder -verzögerungen, die durch Probleme mit dem vom Auftraggeber gelieferten Material

verursacht worden sind, schieben den Liefertermin hinaus und erhöhen den Preis um die aufgrund dieser Probleme entstandenen Kosten, es sei denn, es liegt ein nachweislich schweres Fehlverhalten seitens des Lieferanten, seines Personals oder seiner Zulieferer vor.

Artikel 17 - Material des Auftraggebers - Halbfertigprodukte

Bei einer Lieferung von Material oder Halbfertigprodukten durch den Auftraggeber muss der Lieferant direkt die Menge der Exemplare, die Palettennummer, den Namen des Auftraggebers, den Namen der Arbeit, die Sprache, das Modell, der Papierrichtung, den Rand, das Verzeichnis etc... zur Kenntnis nehmen. Diese Angaben und Elemente müssen mit den Angaben auf der Bestellung übereinstimmen. Der Lieferant muss diese immer selbst kontrollieren und überprüfen. Der Lieferant akzeptiert die Verantwortlichkeit für die Anzahl der gedruckten Blätter erst nach Überprüfung der Menge beim Falzen, Zusammensetzung und Weiterverarbeitung. Außer bei Vorsatz und schwerwiegenden Fehlern seitens des Lieferanten kann er keinesfalls für das Fehlen einer hinreichenden Menge in dem ihm geschickten Paket verantwortlich gemacht werden. Der Lieferant kann auch keinesfalls für Materialfehler verantwortlich gemacht werden, wenn ihm das Material vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde. Der Lieferant muss an seiner Adresse die notwendige Anzahl an Blättern in planer Form oder an Heften erhalten, in guter Ausführung, mit der richtigen Papierrichtung und Anlage gut aufgelegt, so wie es mit dem Auftraggeber vereinbart wurde. Die aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen durch den Auftraggeber hervorgehenden Kosten werden diesem verrechnet. Die durch eine nicht konforme Lieferung entstandenen Kosten werden zusätzlich verrechnet. Die im Zuge der durch den Auftraggeber erfolgten Lieferung des Materials oder der Halbfertigprodukte anfallenden Verpackungen, Abfälle, Reste, etc. bleiben das Eigentum des Auftraggebers. Letzterer ist für die Abfallentsorgung und die damit verbundenen Kosten verantwortlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei seiner Lieferung des Materials und der Halbfertigprodukte dem Lieferanten mehrere zusätzliche Exemplare zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme von speziellen technischen Vorschriften stellt der Auftraggeber dem Lieferanten folgende Auflagenzahlen zur Verfügung, sodass dieser eine korrekte Einstellung seiner Maschinen vornehmen kann: für Kartonieren, Binden und Broschieren ein Minimum von 500 Exemplaren. Darüber hinaus akzeptiert der Auftraggeber einen Ausfall von 2 % der bestellten Menge über 1.000 Exemplare. Die Lieferung des Materials durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Lieferanten. Die Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Lieferant ist berechtigt, dem Auftraggeber die Lagerungskosten des Materials und der Halbfertigprodukte sowie die damit verbundenen Verwaltungs- und Kontrollkosten zu verrechnen.

Artikel 18 - Material des Auftraggebers - Aufbewahrung - Risiko

Der Lieferant ist keinesfalls zur Aufbewahrung des Materials des Auftraggebers verpflichtet. Wünscht der Auftraggeber, dass der Lieferant Produktionselemente wie etwa Satzarbeiten, Filme, Montagen, Stanzformen, Entwürfe, Zeichnungen, Programme, digitale Daten etc. aufbewahrt, muss er dies vor der Ausführung des Auftrages schriftlich mit dem Lieferanten vereinbaren. Die Aufbewahrung erfolgt auf eigene Gefahr des Auftraggebers, der den Lieferanten ausdrücklich von jeglicher Verantwortung bezüglich dieser Aufbewahrung entbindet (u.a. Verlust oder Beschädigung), es sei denn, der Lieferant, seine Mitarbeiter oder Subunternehmer haben vorsätzlich gehandelt oder einen schwerwiegenden Fehler begangen. Die Kosten für die Aufbewahrung werden dem Auftraggeber berechnet. Gleiches gilt für die Waren, die für den Auftraggeber bestimmt sind. Die Aufbewahrungskosten werden in diesem Fall dem Auftraggeber ab dem Datum berechnet, das dem Auftraggeber mitgeteilt wurde. Erfolgt die Zahlung nicht am vereinbarten Datum, werden diese Waren als Garantie und Pfand für die geschuldeten Beträge einbehalten.

Artikel 19 - Material des Auftraggebers - Versicherung

Der Lieferant ist bereit, auf schriftliche Anfrage alle Aufbewahrungsrисiken durch eine Versicherung zu decken, deren Kosten zu Lasten des Auftraggebers gehen. Diese Versicherung deckt ausschließlich die Reparaturkosten für beschädigte Waren. Der daraus möglicherweise hervorgehende Wertverlust sowie indirekte Schäden u. a. Gewinn- oder Umsatzausfall, Verlust an Reputation, Verlust von Kunden usw. können nicht versichert werden.

Artikel 20 - Regelmäßige Aufträge - Kündigungsfristen

Der Auftraggeber kann dem Lieferanten die Ausführung eines regelmäßig folgenden Auftrags, d.h. ein Auftrag mit wiederkehrenden Teilaufträgen nur unter Einhaltung der nachfolgend angegebenen Kündigungsfristen entziehen. Die Kündigung muss per Einschreiben eingereicht werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen muss der Auftraggeber den

Lieferanten für den erlittenen Schaden sowie den Gewinnausfall während der nicht eingehaltenen Zeit entschädigen.

Kündigungsfrist:

3 Monate für einen regelmäßig erfolgenden Auftrag bei einem Jahresumsatz bis zu 7 500,00 EUR; exkl. MwSt.

6 Monate für einen regelmäßig erfolgenden Auftrag bei einem Jahresumsatz bis zu 25 000,00 EUR; exkl. MwSt.

1 Jahr für einen regelmäßig erfolgenden Auftrag bei einem Jahresumsatz bis zu 25 000,00 EUR oder mehr; exkl. MwSt.

Artikel 21 - Toleranzen

Was das vom Lieferanten verarbeitete Papier, den Karton und das Buchbindereimaterial betrifft, so akzeptiert der Auftraggeber die von den Herstellern dieser Materialien auferlegten Toleranzgrenzen. Der Lieferant kann bei der Lieferung und Fakturierung der bestellten Anzahl Exemplare um bis zu 5 % (bei einer Mindestanzahl von 100 Exemplaren) abweichen. Der Lieferant kann bei Lieferung und Fakturierung von Druckarbeiten, die eine komplizierte oder besonders schwere Verarbeitung erfordern, um bis zu 20 % (bei einer Mindestzahl von 200 Exemplaren) abweichen. Die abgezogenen oder zusätzlichen Exemplare werden zum Preis der zusätzlichen Exemplare verrechnet. Bei der Vervielfältigung wird dem Lieferanten ein gewisser Spielraum hinsichtlich Schärfe, Wiedergabe von Farbton und Farbe zugestanden. Geringe Abweichungen beim Farbdruck ebenso wie Schattierungsunterschiede bei Papier und Bandmaterial stellen keinen Beanstandungsgrund dar. Die völlige Übereinstimmung beim Register wird nicht garantiert. Abweichungen, die sich aus der Art der auszuführenden Arbeiten ergeben sind, müssen zugelassen werden.

Artikel 22 - Lieferbedingungen

Die bei der Bestellung schriftlich festgelegten Termine, die in belgischen Werktagen ausgedrückt werden, beginnen erst ab dem Werktag, der auf die Abgabe der erforderlichen Elemente folgt. Die vereinbarten Liefertermine verlängern sich in dem Maße, in dem der Auftraggeber zögert, die erforderlichen Elemente abzuliefern oder die verbesserten Entwürfe und die Druckerlaubnis zurückzusenden. Wenn die Auftragsausführung auf Anfrage des Auftraggebers zu zusätzlichen Kosten wegen einer kürzeren Lieferfrist als vereinbart oder üblich führt, werden diese in Rechnung gestellt. Die Lieferung erfolgt am Unternehmensstandort des Lieferanten, die Verpackung und der Transport gehen zu Lasten des Auftraggebers. Letzterer haftet für die Risiken, denen die Waren während des Transport ausgesetzt sind. Der Auftraggeber legt ferner allein die spezifische Verpackung des Endprodukts fest

Artikel 23 - Annullierung

Sollte die Bestellung auf Anfrage des Auftraggebers annulliert werden oder die Ausführung zeitweilig unterbrochen werden, so erfolgt die Fakturierung in der Phase, in der sich die Bestellung gerade befindet (Löhne, Rohstoffe, Zulieferverträge usw.). Der berechnete Betrag wird aus den bereits vom Lieferanten ausgeführten Leistungen und den Kosten berechnet, die dem Lieferanten entstanden sind; dieser Betrag erhöht sich um eine zusätzliche, gesetzlich festgelegte Entschädigung wegen Vertragsverstoßes in Höhe von 15 % des vereinbarten Preises. In allen Fällen wird ein Mindestbetrag von 75,00 EUR verlangt. Wenn eine bestimmte Arbeit auf Grund einer Verzögerung durch den Auftraggeber infolge der ihm vorgelegten Stücke unterbrochen wird, wird die Arbeit in dem Zustand, in dem sie sich befindet, nach einem Monat wie oben vorgesehen fakturiert. Wenn auf Wunsch des Auftraggebers die Ausführung kurzzeitig unterbrochen wird, kann eine vorläufige Fakturierung in der Phase erfolgen, in der sich die Bestellung befindet (Löhne, Rohstoffe, Zulieferverträge usw.).

Artikel 24 - Bezahlung

Bei der Bestellung kann ein Vorschuss in der Höhe eines Drittels des Gesamtrechnungsbetrags gefordert werden, derselbe Vorschuss kann ferner nach Erhalt des letzten korrigierten Abzuges oder der Druckerlaubnis/Endfertigungserlaubnis und der Restbetrag bei der Lieferung verlangt werden. Wechsel, Schecks, Zahlungsaufträge oder Empfangsscheine bringen weder eine Erneuerung, noch eine Abweichung mit sich. Bei Fakturierung einer oder mehrerer Lieferungen in der Abrechnung eines Teilauftrages, kann der Kunde um Gewährung dieser Möglichkeit ersuchen, um seine Zahlung bis zur Gesamtlieferung aufzuschieben.

Artikel 25 - Fälligkeit

Die Rechnungen sind bis zur Fälligkeit an die Lieferfirma zu bezahlen (als Standard 30 Tage Monatsende nach Rechnungsdatum). Ab dem Fälligkeitsdatum führt jede nicht bezahlte Rechnung von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung zu Zinsen gemäß dem Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsrückständen (02.08.2002) sowie zu einem zusätzlichen Schadenersatz, der gesetzlich auf 15 % des geschuldeten fälligen Betrags bei einem Minimum von 75,00 EUR festgelegt ist. Der Lieferant hat das Recht um eine höhere Schadenersatz zu fordern, falls er beweisen kann dass er mehr Schaden erlitten hat. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, die unmittelbare Zahlung aller anderen (noch nicht fälligen) Rechnungen und aller Beträge, für die der Lieferant dem Auftraggeber Zahlungsaufschub gewährt hatte, einzufordern. Der Lieferant hat ferner das Recht, die Ausführung der laufenden

Verträge zu unterbrechen, bis der Auftraggeber die in diesem Artikel beschriebenen Vorschüsse bezahlt hat.

Artikel 26 - Zurückbehaltungsrecht

Der Lieferant besitzt das Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Bezahlung des Preises, auf das gesamte Rohmaterial, alle Unterlagen, Produktionselemente, Gegenstände, Waren oder Lieferungen, die ihm der Auftraggeber zur Durchführung einer Arbeit oder einer Leistung gegeben hat sowie auf alle Unterlagen oder Gegenstände, die im Zuge der Auftragsdurchführung erstellt wurden. Der Auftraggeber erhält das Eigentumsrecht an den verkauften Waren erst mit der vollständigen Bezahlung der fälligen Beträge. Trotzdem haftet der Auftraggeber für die Waren ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Abholung bereit stehen.

Artikel 27 - Beschwerden

Bei Erhalt der Waren muss der Auftraggeber sichtbare Mängel unverzüglich auf dem Lieferschein oder einem gleichwertigen Dokument anführen. Unter Gefahr des Verlusts seiner Rechtsansprüche muss der Auftraggeber dem Lieferanten jede Beschwerde oder jede Anfechtung spätestens binnen 8 Tagen nach Eingang der ersten Warenlieferung per Einschreibebrief mitteilen. Nimmt der Auftraggeber die Waren nicht in Empfang, so beginnt diese Frist von 8 Tagen ab dem Datum, an dem der Auftraggeber aufgefordert wurde, die Ware in Empfang zu nehmen; in Ermangelung einer Aufforderung, die Waren in Empfang zu nehmen, ab dem Rechnungsdatum. Hat der Lieferant innerhalb dieser Frist von 8 Tagen keine Beschwerde erhalten, ergibt sich daraus, dass der Auftraggeber alle Waren vollkommen akzeptiert hat. Wenn der Auftraggeber einen Teil der gelieferten Ware benutzt oder per Post an Drittpersonen versenden lässt oder aber zur Verteilung an ein Vertriebsunternehmen abgibt, bedeutet dies, dass er die gesamte Auflage akzeptiert hat. Mängel an einem Teil der gelieferten Waren berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der gesamten Sendung. Unter Gefahr des Verlusts seiner Rechtsansprüche muss der Auftraggeber dem Lieferanten jede Beschwerde oder jede Anfechtung der Rechnung über die bestellten Waren spätestens binnen 8 Tagen nach Rechnungserhalt per Einschreibebrief mitteilen. Hat der Lieferant innerhalb dieser Frist von 8 Tagen keine Beschwerde erhalten, ergibt sich daraus, dass der Auftraggeber die Rechnung akzeptiert hat.

Artikel 28 - Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt und im allgemeinen alle Umstände, die die Ausführung des Auftrags durch den Lieferanten verhindern, beeinträchtigen, verzögern oder die es dem Lieferanten außerordentlich erschweren, seinen Verpflichtungen nachzukommen, befreien den Lieferanten von jeglicher Verantwortung und gewähren ihm die Möglichkeit, die Verpflichtungen entsprechend des Falls entweder einzuschränken oder den Vertrag bzw. dessen Ausführung zu unterbrechen, ohne dass er zur geringsten Schadensersatzzahlung verpflichtet ist. Folgende Umstände fallen in diesen Bereich: Krieg, Bürgerkrieg, Mobilmachung, Unruhen, Streik und Aussperrung sowohl beim Lieferanten als auch bei dessen Zulieferanten, Maschinenbruch, Programmierfehler oder Computervirus, Brand, Unterbrechung der Transportmittel, Versorgung an Rohstoffen, Materialien und Energie sowie von den Behörden auferlegte Bestimmungen oder Verbote.

Artikel 29 - Verantwortlichkeit

Der Lieferant kann nicht für die Folgen von Mängeln an Mustern und Materialien verantwortlich gemacht werden, die ihm der Auftraggeber lieferte. Auch ist er nicht verantwortlich für Probleme, die sich aus der Verwendung von Materialien ergeben, die vom Auftraggeber ausgewählt wurden. Im Fall von Irrtum oder schlechter Ausführung ist die Verantwortlichkeit des Lieferanten ausschließlich auf die Ausführung der geforderten Verbesserungen oder auf die Neuanfertigung der fehlerhaften Bildträger begrenzt. Ist dies nicht möglich, dann ist die Verantwortlichkeit des Lieferanten auf die Rücknahme der nicht verwendbaren Exemplare beschränkt, die gegen den Preis der zusätzlichen Exemplare verrechnet werden. Irrtum oder schlechte Ausführung können kein Grund für Schadensersatz welcher Art auch immer sein, es sei denn, der Lieferant, seine Mitarbeiter oder Subunternehmer haben vorsätzlich gehandelt oder einen schwerwiegenden Fehler gemacht. Der Lieferant ist nicht verantwortlich für indirekte Schäden gegenüber dem Auftraggeber, u. a. Gewinn- oder Umsatzausfall, Verlust an Reputation, Verlust von Kunden usw. Die Verantwortlichkeit des Lieferanten ist in allen Fällen auf den vertraglich vereinbarten Betrag beschränkt, also jenem Betrag, der vom Auftraggeber bezahlt worden wäre, wenn der Lieferant die Leistung zur Zufriedenheit des Auftraggebers durchgeführt hätte.

Artikel 30 - Zuständigkeit

Alle Streitfälle im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Gültigkeit, der Interpretation oder Durchführung des gegenständlichen Vertrages und der daraus folgenden Verträge unterliegen den belgischen Gesetzen und fallen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte von Antwerpen.